

Liebe Patientin, lieber Patient,

bei Ihnen wurde im Rahmen der Untersuchung die Notwendigkeit einer Wurzelkanalbehandlung festgestellt.

Diese umfasst die Behandlung der aktuellen Entzündung des Nerven und der Entzündung an der Wurzelspitze. Zudem beinhaltet die Behandlung die Reinigung/ Desinfektion des Wurzelkanals (in welchem der Nerv sich befindet) und das abschließende füllen des Wurzelkanals.

Die beiden guten Nachrichten vorweg:

1. Die Behandlung ist i.d.R. durch eine örtliche Betäubung schmerzfrei durchführbar.
2. Die meisten Zähne können trotz auch fortgeschrittener Entzündungen und teilweise schwierigen anatomischen Zahnverhältnissen mit einer guten Prognose erhalten werden.

Voraussetzung um dies erreichen zu können ist es neuste Behandlungsmethoden und Materialien anzuwenden. Bedauerlicherweise hat die gesetzliche Krankenkasse in den vergangenen Jahren immer mehr ihre Leistungen in diesem Bereich zusammengekürzt und dem wissenschaftlichen Fortschritt nicht angepasst. Dies hat zur Folge, dass die Behandlung an einigen Zähnen (z.B. die letzten Backenzähne) gar nicht mehr auf Kosten der GKV erfolgen dürfen, oder dass an den restlichen Zähnen eine ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche Behandlung erfolgen muss. Die gesetzlichen Vorgaben haben dazu geführt, dass laut KZV-Statistiken eine Wurzelbehandlung nach Kassenrichtlinien eine Erfolgsquote von 50-60% aufweist, wohingegen eine Wurzelbehandlung gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine Erfolgsquote von 90-95% hat!!!

Wir wollen Ihnen ermöglichen Ihre **Zähne so lange wie möglich** (und sinnvoll) **zu erhalten**. Die Behandlungsalternative zur Wurzelkanalbehandlung ist oftmals nur die Zahnentfernung.

Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Eine Behandlung nach Kassenrichtlinie ist überhaupt nicht vorgesehen:
die Behandlung muss als komplette Privatleistung berechnet werden.
2. Die Krankenkassen sieht eine ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche Behandlung vor:
Durch Zuzahlung (je Wurzelkanal) für die von der Krankenkasse nicht vorgesehenen Leistungen, können Sie den Erfolg der Behandlung auf die o.g. 90-95% erhöhen.

Moderne Techniken in der Wurzelkanalbehandlungen sind:

- elektrometrische Längenmessung : Reduktion von Röntgenstrahlen.
- Verwendung von hochflexiblen Nickel-Titan-Feilen und drehmomentgesteuerten Motoren.
- Verwendung von effektiven, teilweise ultraschallaktivierten, Desinfektionslösungen.

Auf der Rückseite befindet sich eine Übersicht über die bei Ihnen im speziellen Anfallenden Kosten. Die Erhebung dieser Gebühren basiert auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mehr Informationen über das Thema Wurzelkanalbehandlungen und Leistungen der GKV finden Sie auf der offiziellen Homepage der kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung: www.kzbv.de/entzuendung-der-zahnwurzel.71.de.html

Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 7 EKV-Z bzw. § 4 Abs. 5 BMV-Z

Versicherter/Patient: _____

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wie bereits erläutert, muss bei Ihnen eine Wurzelkanalbehandlung am unten genannten Zahn durchgeführt werden. Bedauerlicherweise werden die Kosten nur teilweise oder gar nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen. Die Kosten bleiben jedoch überschaubar und stehen in keinem Verhältnis zu denjenigen, die im Fall eines Verlustes des Zahnes auftreten würden (z.B. bei einer Lückenversorgung durch eine Brücke oder Implantat)

Nach Abs.4 § 5d BMV-Z / §7 EKV Abs. 7 ist mir bekannt, das ich/ bzw. mein Kind als gesetzlich krankenversicherter Patient das Recht habe/hat, unter Vorlage der Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Dennoch wünsche ich eine zahnärztliche Behandlung, die über das zweckmäßige, wirtschaftliche, ausreichende und notwendige, Maß nach § 12 SGB V hinausgeht. Mir ist bekannt, dass ich gegenüber meiner Krankenkasse keine weiteren Ansprüche auf eine Kostenübernahme geltend machen kann. Die Berechnung erfolgt nach der gesetzlichen Gebührenverordnung für Zahnärzte, GOZ12 gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1.

Zudem ist mir bewusst, dass eine Bezuschussung durch meine Zusatzversicherung von den mit der Versicherung vereinbarten Leistungen abhängig ist. Es werden Mehrkosten wie nachstehend aufgeführt, vereinbart:

zu behandelnder Zahn, Anzahl der Wurzelkanäle: _____

GOZ/Bema	Art der Leistung	Faktor	Euro	Anzahl
0090	Intraligamentäre Anästhesie	2.3	7,76	
2040	Kofferdamm (Spanngummi)	2.3	8,41	
2400	Elektrometrische Längenmessung (je Wurzelkanal)	2.3	9,05	
2420	Elektrophysikalische-chemische Spülung (je Wurzelkanal)	2.3	9,05	
2430	Medikamentöse Einlage	2.3	26,39	
MAT	Materialkosten für Einmalwurzelkanalinstrument	1.0	16,66	
MAT	Materialkosten für Glasfaserstift	1.0	16,68	
Gesamtkosten der oben aufgeführten Leistungen: _____				

Ort, Datum

Unterschrift Behandler

Unterschrift Patient/in